

M. IV 1. 22

Die Staatswissenschaften
und ihr Standort im Universitätsunterricht

Rede
beim Antritt des Rektorats
der Ludwig-Maximilians-Universität

gehalten am 6. Dezember 1913

von

Dr. Georg von Mayr.



München 1913

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

1958

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1958

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1958

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

Die Staatswissenschaften
und ihr Standort im Universitätsunterricht

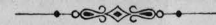
Rede

beim Antritt des Rektorats
der Ludwig-Maximilians-Universität

gehalten am 6. Dezember 1913

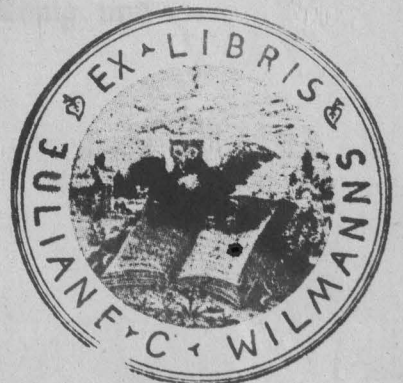
von

Dr. Georg von Mayr.



München 1913

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn



Die Staatswissenschaften
und ihr Standort im Universitätsunterricht

von
Dr. phil. h. c. h.
Hans Reiche

Leipzig, im Druck des Verlags von B. G. Teubner, 1913.

Dr. Georg von Scharn

Verlag von B. G. Teubner, Leipzig



Euere Königliche Majestät!

Hochansehnliche Festversammlung!

Im verflossenen Sommer ist bei der dreifachen erhebenden akademischen Feier, der Euere Königliche Majestät Allergnädigst beigewohnt haben, meinem Amtsvorgänger die hohe Ehre zuteil geworden, Euerer Majestät in diesen Räumen den ersten allerehrfurchtsvollsten Willkommgruß als Landesherrn zu entbieten. Heute erfüllt es mich mit tiefster freudiger Bewegung, Euere Majestät zum erstenmal als König gleichfalls bei einer akademischen Feier allerehrfurchtsvollst begrüßen und der Universität — des Lehrkörpers wie der Studentenschaft — freuest empfundene Huldigung erneut zum Ausdruck bringen zu dürfen. Damit bitte ich den innigsten alleruntertänigsten Dank für Euerer Majestät gnädiges Erscheinen zur heutigen akademischen Feier verbinden zu dürfen, zu einer Feier unserer Alma mater, zu der Euere Königliche Majestät seit mehr als 100 Semestern, zuerst als akademischer Bürger und seit mehr als vier Jahrzehnten als deren Ehrendoktor der Staatswirtschaft in dauernden und innigen durch Euerer Majestät Gnade huldreichst gestalteten Beziehungen stehen. Beglückt, Euere Majestät zu den Ihrigen zählen zu dürfen, bringt die altherrwürdige Korporation unserer Alma mater ihrem Allergnädigsten König und

Herrn die Bitte um weitere Gewährung Allerhöchster Huld und Gnade in tiefster Empfindung und mit vertrauendem Ausblick zum Throne innigst bewegt zum Ausdruck.

Es entspricht der Übung, daß der neue Rektor aus dem Gebiete des ihm nächstfliegenden Wissenskreises das Thema seiner Antrittsrede wählt. Das gewährleistet zugleich im Wechsel der Fakultätsangehörigkeit des Rektors auch in diesem Falle die Verwirklichung des Grundgedankens der universitas literarum, soweit solche in der ältesten Hochschulform vereinigt sind.

Ist so im allgemeinen das Feld der Erörterungen für die Antrittsrede des Rektors zweckmäßig umgrenzt, so verbleibt doch noch die engere Wahl zwischen einem besonderen Einblick in Sonderprobleme der von ihm speziell vertretenen Wissenszweige und einem allgemeineren Ausblick auf den größeren Wissenskreis, dem diese einzelnen Wissenszweige angehören.

Beide Betrachtungsweisen — die Analyse eines einzelnen wissenschaftlichen Problems und der Ausblick auf einen ganzen weiteren Wissenskreis — haben ihren besonderen Reiz und ihre besondere Berechtigung. Das bedächtige Alter, zumal in hohen Lebensjahren, wird nach der einzelnen Tiefbohrarbeit seiner wissenschaftlichen Vergangenheit mit Interesse sich dem allgemeinen freien Überblick eines ganzen großen Wissensgebietes in konzentrierter systematischer Zusammenfassung hingeben und der so gewonnenen wissenschaftlichen Gesamteindrücke sich erfreuen. Gerade auch in unseren national-ökonomischen Wissenszweigen sind jugendliche Stürmer, die von Systematik nichts wissen wollten, im Alter doch Systematiker ge-

worden. Gewiß haben die Jungen wie auch die Alten recht, wenn sie die grundlegende wissenschaftlich findende Arbeit in der Spezialforschung erblicken. Aber die bestgestalteten gewissermaßen amorph gelagerten Sondererkenntnisse arbeitsteiliger Sonderforschung bedürfen doch noch einer weiteren, auch wissenschaftlich ausgestalteten, ordnenden, die Wechselbeziehungen der festgelegten Einzelerkenntnisse wohl erfassenden Arbeit, ich möchte fast sagen der Arbeit des wissenschaftlichen Künstlers oder künstlerisch veranlagten Wissenschafters. Aus den Bausteinen der Einzelforschung soll das Gebäude des gegebenen gesamten Wissenszweigs und darüber hinaus der große Palast der Errungenschaften eines ganzen großen Wissensgebietes erstehen.

So stehe ich nun vor der hohen Versammlung vor der Wahl, wie ich nun im weiteren mich verhalten soll, als Steinbrecher und Steinmetze oder als Architekt. „Wahl ist Qual“; das trifft zwar bei dieser wissenschaftlichen Wahl — im Gegensatz zu mancher anderen Wahl! — nicht zu, aber eine kleine Wehmut bleibt bei getroffener Entscheidung gegenüber den zurückgestellten Problemen doch zurück. Deshalb mag es mir vielleicht vergönnt sein, zunächst in großen Zügen einzelner Sonderprobleme zu gedenken, wenn ich auch mit ihnen heute eingehender mich nicht beschäftigen will.

Das Gedenken solcher Probleme aus den Wissenszweigen, die ich bitte hier vorgreiflich als „Staatswissenschaften“ bezeichnen zu dürfen, sei gewissermaßen meine Huldigung für die tiefbohrende Spezialforschung, mit der ich mir den Durchbruch zu dem Ausblick auf das wissenschaftlich gegliederte Gesamtgebiet erkaufen möchte, das als die Domäne der Fakultät sich darstellt, der anzugehören ich die Ehre habe.

Vor allem kommt da für mich die Statistik in Betracht, der ich einen guten Teil meiner Lebensarbeit gewidmet habe. Gewaltig ist der Stoff statistischen Wissens vermehrt, und ununterbrochen häufen sich weiter die aus erschöpfender Beobachtung sozialer Massen gewonnenen Erkenntnisse der Gestaltung und Entfaltung des in Zahl und Maß sich ordnenden gesellschaftlichen menschlichen Lebens. Es ist wie eine Ironie des Schicksals, daß bei diesem dem unbefangenen Beobachter des wissenschaftlichen Lebens mit voller Klarheit sich enthüllendem Sachverhalt ganz seltsame zersetzende wissenschaftliche Tendenzen am Werke sind. Nichts Geringeres wird erstrebt, als unsere Wissenschaft der Statistik — die Wissenschaft von den in Zahl und Maß kontrollierten sozialen Massen — zu zertrümmern und uns arme Statistiker gerade noch als Heloten zu dulden, die gewissermaßen gnädigst die Erlaubnis hätten, für andere Wissenszweige Material zu liefern, ohne eigene wissenschaftliche Meinung zu diesem Material. Neuzeitliche „Erkenntnistheoretiker“ sind es, die mit formalen zersetzenden Theorien radikal mit unserer Wissenschaft aufräumen möchten. Schließlich aber können sie nicht umhin, die Sozialwissenschaft von den gezählten und gemessenen Massen unter einer anderen Etikette — nur Statistik darf sie nicht heißen! — wieder einzuführen. Außerdem haben wir in gewissen mit übertreibenden Ausschluß Tendenzen gleichfalls neuzeitlich auftretenden „mathematischen Statistkern“ Feinde im eigenen Lager, die daran sind, durch Einschränkung unseres Wissensgebiets auf allgemeine mathematisch-statistische, in bestimmten Formeln ausgedrückte Gesetzmäßigkeiten von Massenerscheinungen sozialen und anderen Charakters dieses Wissensgebiet elendiglich zu verkleinern und zu verwüsten.

Es würde zu weit führen, der Spezialprobleme zu gedenken, die als Folge ähnlicher radikaler neuzeitlicher Strömungen unsere älteste Staatswissenschaft, die Nationalökonomie, bedrohen und mit dem grundsätzlichen Ausschluß aller „Werturteile“ — wohl gemerkt über soziale, auf wechselvollem menschlichen Wollen beruhende Vorgänge wirtschaftlichen Charakters! — uns Nationalökonomien zu einer reinen Registrierungs- und Klassifizierungsarbeit auf dem Gebiet dieser Vorgänge degradieren wollen. Das ist die Folge überhandnehmender, in solcher Ausgestaltung unhaltbarer, wenn auch innerhalb gewisser Grenzen wohl berechtigter naturwissenschaftlicher Auffassung des Wirtschaftslebens.

Auch bei den anderen mir nächst liegenden Wissenszweigen gibt es allgemeinste, die Augenblickswelt der Wissenschaft mächtig bewegende Probleme; doch muß ich, um nicht zu weisläufig zu werden, darüber mich kurz fassen. Ich nenne zunächst die Finanzwissenschaft, die hoffentlich noch als Wissenschaft gilt, wenngleich es bei ihr gewiß ohne Werturteile nicht abgeht — „gewiß“; denn die „gerechte Besteuerung“, das ist doch sicher eine klare werturteilsmäßige Formulierung. Hier bedarf das Besteuerungsproblem eines gründlichen wissenschaftlichen Ausbaus durch Ermittlung klarer Grundlinien für Art und Maß der Ausgestaltung der Besitzbesteuerung und nicht minder auch nach der anderen Seite hin durch anderweitige Normensetzung für die an sich wohl begründete Verkehrs- und Verbrauchsbesteuerung in ihrem Zusammenhang mit der neuzeitlichen Entwicklung der direkten Besteuerung.

Grundsätzliche Fragen wichtigster Art schweben auch bei anderen gleichfalls mir nahe-, zum Teil nächstliegenden Wissenszweigen, von

denen namentlich die letzteren, die mir nächstliegenden, in der Hauptsache erst neuzeitlich zur Vollständigkeit gelangt, wenn auch vielleicht noch nicht vollständig in ihrer Ver selbständigkeit anerkannt sind. Ich übergehe die mir ferner liegenden Sonderfragen über die Existenzberechtigung und den Ausbau der Wirtschaftsgeschichte und neuerlich auch der Wirtschaftsgeographie als wirtschaftswissenschaftliche Disziplinen. Dagegen muß ich vor allem der Sozialpolitik gedenken, und zwar der Wissenschaft der Sozialpolitik, die mit der realen Handhabung der in die Lage und das Geschick sozialer Schichten eingreifenden öffentlichen Gewalt den gleichen Namen trägt, gleich der freilich noch wenig befriedigend ausgebauten Gesamtwissenschaft der Politik. Wohl hat die Sozialpolitik gelegentlich in den Einheiten ihrer Gestaltung — insbesondere unter Berücksichtigung der Normen des öffentlichen Rechts — Aufnahme in die Verwaltungslehre, eine heute leider stark zurückgedrängte wohlberechtigte Disziplin, und mehr noch in das Verwaltungsrecht gefunden. Eine zusammenfassende wissenschaftliche Behandlung mit Analyse der allgemeinen Prinzipien dieses Eingreifens der öffentlichen Gewalt in das freie Spiel der Kräfte aber ist ihr zunächst unter den Fittichen der Nationalökonomie zuteil geworden. Aber das Kind war doch eigentlich nur ein Pflegekind, nicht so rein wirtschaftlicher Abstammung wie seine Pflegemutter, zum Teil sogar ausgesprochenermaßen einem ausschließlich egoistischen Wirtschaftsprinzip abhold. Jetzt ist es majorenn geworden und hat sich selbständig gemacht. Systematisch kann man dabei die Auffassung vertreten, daß ähnlich wie die Wirtschaftspolitik zweifellos ein wichtiger Bestandteil nicht nur der Politik überhaupt, sondern

wissenschaftlich im besonderen ein Bestandteil der Nationalökonomie ist, so auch die Sozialpolitik im besonderen einen Bestandteil der Soziallehre darstelle, — als der Lehre von den sozialen Schichten. Diese für die praktische Wissenschaft der Sozialpolitik wohl eigentlich grundlegende theoretische Lehre von den sozialen Schichten als solchen ist bis jetzt allerdings noch viel weniger ausgebildet als die Lehre vom Eingreifen der öffentlichen Gewalt, insbesondere zu Gunsten großer schutz- und förderungsbedürftiger Schichten der Bevölkerung, d. i. die Sozialpolitik!

Wichtige hier einschlägige Sonderfragen betreffen die Ausgestaltung einzelner sozialpolitischer Aktionen; ich nenne als vor allem aktuell die Arbeitslosenfürsorge, insbesondere auch in Gestalt der Arbeitslosenversicherung, die nach meiner Überzeugung — allerdings nur in inniger Verbindung mit einer starken öffentlichen Organisation der Arbeit überhaupt und des in gleicher Weise zentralisierten Arbeitsnachweises im besonderen — gewiß zustande kommen wird. Von dem dankenswerten gesetzgeberischen Versuch, den uns auf diesem Gebiete im großen Stil England darbietet, werden auch wir Nutzen ziehen können. Auf der anderen Seite ist auch die wissenschaftliche Grenzziehung für sozialpolitische Aktion bei Ausgestaltung der Sozialversicherung auch nach Maß und Art der sozialpolitischen Förderung von wesentlicher Bedeutung. Nicht minder gilt dies von der Verbindung der obligatorischen Zwangsversicherung mit ergänzendem Eingreifen der freien Versicherungsaktion, ein bedeutsames Problem, mit dem sich wissenschaftlich in neuerer Zeit namentlich das internationale permanente Komitee für Sozialversicherung beschäftigt hat und weiter beschäftigt.

Dies führt mich bei der Überschau von Problemen, deren Sonderbetrachtung mir nahe läge, auf die neuzeitlich entstandene und mit Erfolg sich durchsetzende Versicherungswissenschaft in der Gesamtheit ihres Aufbaues. Man wird die Existenzberechtigung dieser „Wissenschaft“ wohl anerkennen müssen, wenn auch die Ansprüche, welche weiter die einzelnen Versicherungsarten als Objekt besonderer Wissenschaften neuzeitlich machen, wie z. B. die Aspirationen einer besonderen „Feuerversicherungswissenschaft“ doch wohl zu weit gehen. Im übrigen ist gerade die Versicherungswissenschaft ein interessanter Typ eigenartiger Neubildung von Wissenszweigen. Diese Neubildung vollzieht sich nämlich in der Art, daß einzelne wissenschaftliche Zellen — wenn mir dieser Ausdruck gestattet werden will — dem Organismus verschiedener einzelner Gesamtwissenschaften entnommen werden. Mit weiterer Berücksichtigung neuer, nur dem neuen Wissenszweig angehöriger Elemente gelangt die Gesamtgestaltung derartiger neuer Wissenszweige zur Verwirklichung. Diese die allgemeine systematische Ausgliederung der Hauptwissenschaft durchbrechenden Neubildungen dürfen meines Erachtens nicht aus theoretischen Erwägungen abgelehnt werden. Ihre eigenartige Ausgestaltung entspricht nicht nur praktischen Bedürfnissen des Lehrens und Lernens, sondern sie sind als solche besondere Erkenntnisgebilde, mit denen die fortschreitende Entwicklung des Erkennens als realen Existenzen zu rechnen hat. In den zuletzt erwähnten eigenartigen Neubildungen von Wissenszweigen sehen wir zentripetale Tendenzen der Entwicklung des Aufbaues der Wissenschaften am Werk. Diese zentripetalen Tendenzen sind gerade mit den fortschreitenden zentrifugalen Tendenzen

immer weiter greifender Spezialisierung der einzelnen Wissenszweige mit einer gewissen inneren Entwicklungsnotwendigkeit verbunden.

Diese Neubildungen zweiten Grades von verselbständigten einzelnen Wissenszweigen werden gerade auf dem Gebiet der sozialwissenschaftlichen Geistesarbeit auch weiterhin wirksam werden. So wird sich gewiß, um nur ein Zukunftsbild in dieser Richtung anzudeuten, eine weit ausgestaltete Arbeitswissenschaft entwickeln. Auch innerhalb anderer nach alter Tradition sorgsam in gewissen scharfen Abgrenzungen ausgegliederter Wissenschaften, zumal solcher, die sich mit bedeutungsvollen ideellen sozialen Sekretionen beschäftigen, so insbesondere bei der Rechtswissenschaft werden solche Neubildungen, wie z. B. die Disziplin des gesamten (privaten und öffentlichen) Rechts der Arbeit oder die geschlossene Disziplin des Arbeitsrechts, auf die Dauer nicht abgelehnt werden können, ebensowenig wie die in gleicher Richtung sich bewegende Kodifikation.

Bei der hiemit zum Abschluß gelangenden Aufzählung von Einzelproblemen allgemeineren und spezielleren Charakters, die ich vorgreiflich gebeten habe als „staatswissenschaftliche“ bezeichnen zu dürfen, habe ich nicht bloß den negativen Zweck verfolgt darzutun, daß ich die nähere Untersuchung einzelner dieser Probleme, so verlockend es wäre, nicht zum Thema meiner Rede mache. Ich habe vielmehr auch den positiven Zweck damit verfolgt, durch die Vorführung dieser Probleme einen allgemeinen Eindruck vom Ringen geistiger Arbeitsbefähigung zu erwecken, das auf diesem Gebiete der Forschung sich geltend macht. Nun aber ist es an der Zeit, daß ich halte, was ich versprochen, wenn ich eingangs den allgemeinen freien

Ausblick auf das ganze große Wissensgebiet in Aussicht gestellt habe, von dem in der bisherigen Darlegung nur einzelne Disziplinen und einzelne bei diesen schwebende Grundfragen Erwähnung gefunden haben. Weiter möchte ich dann abschließend der Verwirklichung der Pflege des großen staatswissenschaftlichen Gebietes im Universitätsunterricht mit einem Ausblick auf weitere Entwicklung dieser Pflege bringen; als Thema meiner Rede darf ich hienach „Die Staatswissenschaften und ihr Standort im Universitätsunterricht“ bezeichnen.

Die in der bisherigen Übersicht erwähnten Disziplinen werden heute wohl allgemein als „staatswissenschaftliche“ angesprochen.

Was sind nun aber Staatswissenschaften?

Der Gesetzgeber ist im allgemeinen von einer gewissen Scheu vor grundlegenden Definitionen erfüllt. *Omnis definitio periculosa!* Aber die Wissenschaftler müssen hier ihren Mann stellen, doch sind auch diese gelegentlich etwas timid, so namentlich in unserem Fall. Auch noch in der dritten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften ist das Stichwort „Staatswissenschaften“ nicht enthalten!

Tatsächlich liegt die Sache so, daß ein abgeklärter einheitlicher Begriff der Staatswissenschaften heute noch nicht existiert, wohl aber — wie ich am Schluß meiner Ausführungen glaube darlegen zu können — in Sicht ist.

Heute muß festgestellt werden, daß wir eine ältere und eine neuere Auffassung über den abgeschlossenen Kreis der Staatswissenschaften haben, wobei die ältere wie die neuere Auffassung gegenüber dem heute sich durchringenden Begriff der Staatswissenschaften gesamten Umfangs zu eng ist. Die ältere Auffassung, wie sie zu-

lezt namentlich noch in Robert v. Mohls Encyklopädie der Staatswissenschaft verwirklicht ist, hat jenen Umkreis von Disziplinen im Sinn, die mit dem Wissen vom Staat sich beschäftigen; ich darf dies wohl als die Staatswissenschaften im engeren wörtlichen Sinn bezeichnen. Man denkt aber und zwar gerade neuzeitlich, wenn man von Staatswissenschaften spricht, an eine ganz andere Auslese gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen, wobei das Wissen vom Staat gar nicht im Vordergrund steht, dafür aber neben den allgemein gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen Statistik, Soziologie und Sozialpolitik das Wissen vom Wirtschaftsleben im besonderen; ich bezeichne dies als die Staatswissenschaften im engeren übertragenen Sinn.

Zunächst müssen wir einen näheren Blick auf eine wichtige Zweiteilung der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn werfen, weil gerade diese Zweiteilung bei der zum Schluß darzulegenden Ausgestaltung der wohl eingerichteten staatswissenschaftlichen — oder wie sie ganz gut weiter heißen mag — staatswirtschaftlichen — schließlich vielleicht der „sozialwissenschaftlichen“ Fakultät der Zukunft eine bedeutsame Rolle spielt.

Man muß nämlich bei den Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn auseinanderhalten die soziologische Betrachtung der Wissenschaften, die das materielle Gestaltungs- und Entwicklungsleben des Staates erfassen, und die juristische Betrachtung der Wissenschaften, die mit den formalisierten Rechtssekretionen des Staatslebens sich beschäftigen.

Die soziologische Betrachtung führt zur Wissenschaft der Staatslehre und der Politik. Die allgemeine Staatslehre bietet

nach Erörterung der allgemeinsten Grundlagen und Erscheinungen des staatlichen Zusammenlebens der Menschen die besonderen Darlegungen der Verfassungslehre und der Verwaltungslehre.

Die juristische Betrachtung ergibt die Disziplinen des Staatsrechts mit der besonderen Ausgestaltung von Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht, sodann weiter jene des Völkerrechts.

Daß die soziologische wie die juristische Betrachtung allgemein vergleichend oder konkret für einzelne Staatsgebilde angestellt werden kann, sei hier nicht weiter verfolgt; nur darauf darf ich kurz hinweisen, daß naturgemäß — so darf ich wohl sagen — die soziologische Betrachtung weit mehr zu allgemein vergleichender Forschung gravitiert als die juristische Betrachtung.

Wenden wir uns nun zu dem heute zumeist maßgebenden modernen Begriff der Staatswissenschaften im engeren übertragenen Sinn, so finden wir außer dem darüber bereits zusammenfassend Bemerkten insbesondere folgendes: Den Kern dieses Wissensgebietes bilden auch heute noch — immerhin aber nicht mehr ganz in der dominierenden Stellung wie vor einigen Jahrzehnten — die wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen Nationalökonomie und Finanzwissenschaft nebst Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie. Um diese Wirtschaftswissenschaften aber haben in neuester Zeit als weitere Staatswissenschaften dieser Art auch allgemeine gesellschaftswissenschaftliche Disziplinen, vor allem die Statistik, sodann die Sozialpolitik mit grundlegender Darlegung der sozialen Schichtungen und endlich die Soziologie als allgemeine Gesellschafts-

wissenschaft und im besonderen als Lehre von den sozialen Gebilden sich gelagert oder sind im Begriff, dies zu tun.

Dieser Inbegriff von Wissenszweigen liegt in der Hauptsache außerhalb der Sphäre jener Wissenszweige, die mit dem Wissen vom Staat sich beschäftigen. Doch ergibt sich da immerhin eine nicht unbedeutende Zone wissenschaftlichen Kondominiums daraus, daß die Kreise beider Wissensgebiete sich schneiden. Im besonderen gilt dies von der Wirtschafts- und Sozialpolitik, der Finanzwissenschaft und der politischen Statistik. Hier schlägt sowohl das Wissen vom Staat als das Wissen vom Wirtschafts- und Sozialleben ein.

Wie ist nun zur Versöhnung dieser zwiespältigen Auffassung einer engeren Umgrenzung der Staatswissenschaften der moderne einheitliche Gesamtkomplex der Staatswissenschaften zu umschreiben?

Unbedingt zugehörig zu diesem gegen andere große Wissensabteilungen sich abcheidenden Komplex sind vor allem die in der bisherigen Darlegung als Staatswissenschaften im übertragenen Sinn bezeichneten Wissenszweige. Bei dem vollen Ausbau dieses nach älterer Etikettierung gelegentlich auch heute noch als staatswirtschaftlich bezeichneten Wissens erscheint für die zusammenfassende Gestaltung der Staatswissenschaften im weitesten Sinn eine Heranziehung des Wissens nicht bloß von der Ökonomik, sondern auch von der Technik vor allem der großen Produktionszweige wie nicht minder des Handels und Verkehrs geboten. Daß bei der tatsächlichen Ausgestaltung des neuzeitlichen Hochschulunterrichts verschiedene Arten von Hochschulen — neben den Universitäten die technischen

Hochschulen, die Handelshochschulen und besondere Akademien — einzelne Zweige dieses technischen Wissens unter selbstverständlicher Mitberücksichtigung auch der einschlagenden ökonomischen Spezialprobleme übernommen haben, ändert nichts an der Grundtatsache inniger Beziehungen dieses spezialisierten technischen Wissens zu dem allgemeinen wirtschaftlichen Wissen, und an der staatswissenschaftlichen oder nach älterer Ausdrucksweise staatswirtschaftlichen Grundeigenschaft auch dieses Wissens. Selbst da, wo die konkrete Entwicklung der Anstalten für Hochschulunterricht die grundsätzlich zu postulierende Einheitlichkeit des Unterrichts im wirtschaftlichen und technischen Wissen von Produktion, Handel und Verkehr gelöst hat, bleibt das Bedürfnis einer Verbindung beider Wissensarten in gewisser eingeschränkter Beziehung. Der Universitätsunterricht in den Staatswissenschaften bedarf zu seinem richtigen Ausbau der Angliederung mindestens einer, besser von zwei produktionstechnischen Wissensgebieten, mitsamt den bei diesen sich ergebenden Sonderdisziplinen angewandter Naturwissenschaft. Wo solche Wissensgebiete getrennt vom Universitätsunterricht gepflegt werden, stellt sich folgerichtig die Notwendigkeit der Zugabe allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Forschung bei den in Frage kommenden anderen Hochschulen ein.

Doch kehren wir von diesem Ausblick auf die tatsächliche konkrete Gestaltung des staatswissenschaftlichen Unterrichts zu der grundlegenden Umschreibung des Gesamtforschungsgebiets der heutigen und der künftigen „Staatswissenschaften“ zurück.

Da ist zunächst zu den Wirtschaftswissenschaften noch zu bemerken, daß das Fortschreiten der wissenschaftlichen Arbeitsteilung

auch bei der Nationalökonomie zu weiterer Ausgliederung einzelner Wissensabteilungen geführt hat, so daß die Nationalökonomie auch nach Abscheidung der Finanzwissenschaft und der Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie nicht mehr als eine kompakte Wissensmasse sich darstellt, sondern in fortschreitender weiterer Wissensausgliederung begriffen ist. Auf der einen Seite findet sich hier die Ausgestaltung einer abstrakten theoretischen Analyse der wirtschaftlichen Erscheinungen. Auf der anderen Seite zeigt die weitere Ausbildung der praktischen Nationalökonomie eine ausgesprochene Hinneigung auch zu weiterer Wissensteilung. Insbesondere machen sich hier zwei bedeutsame Forschungsrichtungen geltend. In steigendem Maße wird für die einzelnen großen Zweige der Produktion wie für Verkehr und Handel eine Sonderforschung mit ausgiebiger Heranziehung der besonderen dabei einschlagenden Technik durchgeführt. Es entwickelt sich in dieser Weise die besondere Nationalökonomie der Urproduktion, insbesondere des Bergbaus, der Forstwirtschaft und des Ackerbaus wie nicht minder jene des Verkehrs. Auch die besondere Nationalökonomie des Gewerbes ist neuzeitlich im Ausbau begriffen, ganz besonders auch im Zusammenhang mit der fortschreitenden Industrialisierung und dem Bedürfnis genauer wissenschaftlicher Erfassung der Organisation der Industrie. Aus der Lehre vom Verkehr kommt als solche arbeitsteilige Ausgliederung außer der zusammenfassenden Nationalökonomie des Verkehrs als weitere immer mehr sich isolierende Spezialität die Lehre vom Geld-, Bank- und Börsenwesen in Betracht. So ist das Wissensgebiet der Nationalökonomie tatsächlich in eine Anzahl von Wissensfeldern mit wohl

erfichtlicher Unterabgrenzung zerlegt. Ein gleicher Fortschritt der arbeitsteiligen Forschung zeigt sich, wenn aus dem Gesamtgebiet des Wissens, mit dem die praktische Nationalökonomie sich beschäftigt, im besonderen das Wissen von dem Eingreifen der öffentlichen Gewalt in das Wirtschaftsleben oder der Wissenszweig Wirtschaftspolitik herausgegriffen wird. Ich nenne nur als Typen der Ver selbständigung weiteren Grades, die hier in Betracht kommen: die Agrarpolitik, die Gewerbe politik, die Handels politik.

Neben den Wirtschaftswissenschaften in ihrer hier nur kurz angedeuteten mannigfaltigen Ausgliederung sind es dank der neuzeitlichen Kräftigung des Wissenstriebes auf dem Gebiet der allgemeinen gesellschaftswissenschaftlichen Forschung die hier in reicher Entwicklung begriffenen allgemeinen Gesellschaftswissenschaften, die heute zweifellos zu den „Staatswissenschaften im übertragenen Sinn“ gehören. Vor allem gilt dies von der Statistik als der Wissenschaft von den zähl- und meßbaren Massenerscheinungen des Gesellschaftslebens, nicht minder von der Lehre von den sozialen Schichten und der auf diese einwirkenden öffentlichen Gewalt. Im letzteren Fall spricht man, wie bereits erwähnt, von Sozialpolitik, während eine anerkannte Bezeichnung für die grundlegende Schichtenlehre noch nicht besteht. Wohl aber gibt es die Bezeichnung, freilich ohne Gewährleistung dafür, daß alle, die diese Bezeichnung anwenden, darunter das gleiche verstehen, bei der Soziologie, die in engerer Umgrenzung mit den besonderen sozialen Gebilden sich beschäftigt, im weiteren Sinn aber eine allgemeinste Gesellschaftswissenschaft, eine Art Überwissenschaft des Gesellschaftslebens sein will.

Weiter gehören zu dem neuzeitlichen Komplex der Staatswissenschaften die an anderer Stelle bereits erwähnten besonderen Disziplinen, die aus der mit der wissenschaftlichen Arbeitsteilung Hand in Hand gehenden Arbeitsvereinigung entstanden sind, so insbesondere die Versicherungswissenschaft, die Arbeitswissenschaft, die Kommunalwissenschaft, die Kolonialwissenschaft.

Mit dieser gewiß ganz beträchtlichen Schar von einzelnen Wissensgebieten, die alle dem Gesamtgebiet der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn angehören und dieses erschöpfen, ist aber meines Erachtens der volle Komplex dessen, was heute als Gebiet der modernen Staatswissenschaften anzusprechen ist, noch nicht erschöpft.

Es ist hier noch eine wichtige Frage zu entscheiden, nämlich die Frage, ob zum Abschluß des vollen Gebiets der modernen Staatswissenschaften auch noch ein Zugriff auf das Gebiet der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn, also auf die Wissenschaften vom Staat gerechtfertigt, ja geboten ist, und wie weit sich dieser Zugriff erstrecken soll.

Am kräftigsten ist dieser Zugriff dann, wenn grundsätzlich die gesamten Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn einbezogen werden, sowohl jene, die mit der soziologischen Betrachtung des Staates, als auch jene, die mit seiner juristischen Betrachtung sich beschäftigen. Bei der Austeilung der Lehrfächer an der Universität Tübingen an die juristische und an die dortige „staatswissenschaftliche“ Fakultät ist eine derartige radikale Zuweisung der Lehren vom Staat insbesondere auch des gesamten öffentlichen Rechts in das staatswissenschaftliche Gebiet gegeben.

Ich habe aber meinerseits doch Bedenken, aus dem immerhin wohlgeschlossenen Gesamtbestand der Rechtswissenschaften Disziplinen des öffentlichen Rechts herauszunehmen und solche uns Staatswissenschaftlern zu annexieren, wenn auch gerade die Normen des hier in Frage kommenden öffentlichen Rechts von anderen Rechtsnormen sich erheblich unterscheiden. Aber die soziologische Betrachtung auch des Staates ist in erster Linie unsere Aufgabe; die Staatslehre mit Einschluß insbesondere der Verwaltungslehre und namentlich die Politik in ihrer gesamten Ausgestaltung als wissenschaftliche Disziplin sind uns zugehörig.

In solcher Vollausgestaltung sind die Staatswissenschaften ein wohlgeschlossener Komplex des Wissens, der zu einer Lehr- und Lernerfassung in einer besonderen Hochschulfakultät gravitiert.

Das tatsächliche Schicksal der Einreihung der Staatswissenschaften hat sich allerdings im deutschen Hochschulunterricht sehr verschiedenartig und im ganzen wenig befriedigend entwickelt. Diesen späten Kindern sozialwissenschaftlicher Forschung hat man — wo nicht das alte kameralistische Interesse eine größere geschlossene Gruppe derselben zusammenhielt — zumeist eine gesonderte Heimstätte verweigert und sie in Pflege teils im großen philosophischen Wissenschaftenheim teils im altbegründeten Kastell der Rechtswissenschaften gegeben. Weder das eine noch das andere Verfahren kann befriedigen. Wir haben in den „Staatswissenschaften“ oder, zutreffender ausgedrückt, in den „Sozialwissenschaften“ in der von mir näher dargelegten Abgrenzung einen durchaus eigenartigen und selbständigen Wissenskomplex vor uns, der selbständige Fakultätsbildung erheischt. Dabei

ist wohl zu beachten, daß nach dieser Richtung nicht nur die bisherige Forschungsentwicklung der einzelnen Sozialwissenschaften aller Art drängt, sondern daß auch die bedeutungsvolle, aus meinen Ausführungen sich ergebende neuzeitliche Konsolidierung alles, einerseits umfassend gegliederten, andererseits im einzelnen wieder verschiedenartig zusammengezogenen Wissens vom Sozialen überhaupt die Anerkennung der Selbstständigkeit dieses großen Wissensgebietes erheischt.

Für die bisherige Entwicklung dieses selbständigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisbereiches ist namentlich, wie bereits dargelegt, bedeutungsvoll das Maß der Einbeziehung auch der Sonderökonomik und Technik einzelner wichtiger Produktionszweige. Wo solche eine bedeutende Rolle spielt oder wenigstens gespielt hat, ist auch die alte Etikette Staatswirtschaft als historische Errungenschaft vorhanden — wie auch wir in München allein unter allen Hochschulen noch diese Etikette tragen.

Im übrigen ist darin ein interessanter Entwicklungsprozeß gerade bei unserer Fakultät zu studieren. Als ich vor bald einem halben Jahrhundert unter den Lehrkörper unserer Alma mater eintrat, da war u. a. nicht nur das Lehrfach: Encyklopädie der Gewerbe (Technologie) vertreten, sondern auch der Hochschulunterricht in Bergbau, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, allerdings mit nur je einer Lehrkanzel. Heute haben wir den vollen wohlausgebauten Hochschulunterricht nur in der Forstwissenschaft und den einschlagenden Wissenszweigen angewandter Naturwissenschaften in unserer Fakultät. Ehedem multa, heute multum! Freilich bleibt es gegenüber dieser tatsächlichen Entwicklung sehr zweifelhaft, ob nicht wenigstens Land- und Forst-

wissenschaft beisammen und zwar an der Universität beisammen sein sollten. Jedenfalls gehören beide zu dem abschließenden wesentlichen Gesamtbegriff der Staatswissenschaften — und noch mehr die als Grunddisziplin meines Erachtens unentbehrliche Disziplin der allgemeinen wirtschaftlichen und technischen Gewerbe-, Verkehrs- und Handelslehre, die allerdings dem Universitätsunterricht zum Teil von der Technischen Hochschule, zum Teil von der Handelshochschule abgenommen, aber als geschlossene Grunddisziplin dabei wohl etwas zu kurz gekommen ist.

Aber auch da, wo wie in München — und ebenso seit 1905 auch in Tübingen, wo bis dahin auch noch Landwirtschaft als Lehrfach vertreten war — nur die Wissenschaft von einem Produktionszweig, die Forstwissenschaft, in der besonderen den Sozialwissenschaften gewidmeten Fakultät vertreten ist, erscheint dieser Wissenszweig in keiner Weise als Fremdkörper, sondern als typischer Vertreter der bei theoretisch vollem Ausbau der sozialwissenschaftlichen Fakultät außerdem noch einzubeziehenden Wissenszweige, insbesondere der Landwirtschafts-, Gewerbe-, Verkehrs- und Handelslehre. Die Gemeinsamkeit der Fakultätszugehörigkeit ist dabei für die Studierenden der Forstwirtschaft ein nützlicher Hinweis auf die Bedeutung, welche für sie ein tieferes Eindringen auch in die anderen staatswissenschaftlichen Fächer hat, und für die anderen Staatswissenschaftler bietet die Möglichkeit tieferen Eindringens in das Wissen eines speziellen großen Produktions-Wissenszweiges eine günstige Gelegenheit, die nach meiner Meinung mehr, als es gebräuchlich ist, genutzt werden sollte.

Voll entwickelt ist die selbständige sozialwissenschaftliche Fakultät — laute nun ihre historisch gewordene Etikette auf „Staatswirtschaft“

oder „Staatswissenschaften“ — dann, wenn alle Staatswissenschaften im übertragenen Sinn mitsamt den großen Produktionslehren und dazu die soziologisch gearteten Disziplinen des Wissens vom Staat in ihr vertreten sind.

Ein Expansionsstreben einer Fakultät, der hienach noch Manches davon fehlt, ist richtig — aber ihre Existenzberechtigung hängt nicht von der Erreichung dieses vollen Ideals ab. Auch das Forschungsgebiet unserer Fakultät stellt einen bedeutungsvollen, vom Forschungsgebiet aller anderen Fakultäten sich wohl abhebenden Wissenskomplex dar. Wenn wir auch von den großen Produktionslehren nur eine — aber doch Gottlob wenigstens diese eine! — haben, so sind unser doch alle staatswissenschaftlichen Disziplinen im übertragenen Sinn und weiter, wenigstens prinzipiell ganz — tatsächlich nur teilweise verwirklicht — auch die soziologischen Staatslehren.

Noch ist zum Schluß, wenn ich noch einen gelegentlich gegen die Existenzberechtigung unserer Fakultät erhobenen äußerlichen Einwand kurz erledigen darf, folgendes zu bemerken.

Der Mangel eines gewissen, ausdrücklich durch Immatrikulation der staatswirtschaftlichen Fakultät zugehörigen Grundstocks von Studierenden ist früher, so z. B. bei der seinerzeitigen Aufhebung der Würzburger staatswirtschaftlichen Fakultät als ein Grund gegen die selbständige Fakultät angesehen worden.

Dazu ist aber folgendes zu bemerken.

Erstens. Ein wohl beachtenswerter Grundstock von der staatswirtschaftlichen Fakultät zugehörigen Studierenden hat sich in der neueren Zeit tatsächlich bei uns entwickelt. Von 4 bezw. 6 immatriku-

lierten Studenten im Wintersemester 1872/73 bzw. Sommersemester 1873 ist deren Zahl im Wintersemester 1902/03 bzw. Sommersemester 1903 auf 142 bzw. 139 und im Wintersemester 1912/13 und im Sommersemester 1913 auf 499 bzw. 507 gestiegen, wobei neben 124 bzw. 126 Forststudierenden 375 bzw. 381 sonstige in der staatswirtschaftlichen Fakultät immatrikulierte Studierende festgestellt sind. Auch die noch nicht ganz abgeschlossene Immatrikulationsliste für das laufende Semester ergibt wiederum ein halbes Tausend (497) Studierende in der staatswirtschaftlichen Fakultät (126 Forststudierende und 371 sonstige Studierende der Staatswirtschaft).

Zweitens ist folgendes zu beachten. Mit der weiter fortschreitenden Spezialisierung der Wissenszweige ist in der traditionellen Studienbezeichnung auf seiten der Studierenden selbst eine wesentliche Veränderung eingetreten. Die Studierenden bezeichnen sich vielfach nicht mehr nach ihrer spezifischen Fakultätszugehörigkeit — bei der überdies neuerlich eine mehrfache Zugehörigkeit gestattet ist —, sondern in der mannigfaltigsten Weise nach ihren Spezialstudien; dabei ist im wirklichen Studiengang der formale Fakultätsabschluß nicht mehr so maßgebend wie ehemals.

Entscheidend ist überhaupt drittens, daß für die Bedeutung einer Fakultät, soweit diese überhaupt in Zahlen ausgedrückt werden kann, nicht die Zahl der speziell immatrikulierten Studenten maßgebend ist, sondern das Maß der Lehreinwirkung, welche diese unter Berücksichtigung der Wechselbeziehungen der Fakultäten im ganzen hat. In dieser Hinsicht ist unsere Fakultät weit mehr gebend als von anderen nehmend beteiligt. Nicht nur die bayerischen Juristen,

für die Nationalökonomie und Finanzwissenschaft Prüfungsfach bei der ersten juristischen Prüfung ist, sind in den Vorlesungen unserer Fakultät und zwar auch in nicht obligatorischen, z. B. über Statistik, Wirtschaftsgeschichte und Sozialpolitik dauernd stark vertreten, auch Studierende anderer Fakultäten, namentlich auch Nichtbayern zeigen steigendes Interesse für die sozialwissenschaftliche Forschungsarbeit. Eine vergleichende Statistik des Kollegien- und Seminarbesuchs der verschiedenen Fakultäten, die wir ja allerdings nicht haben, müßte hier lehrreiche Aufschlüsse geben.

Immerhin ist — und das kann schon aus den oben angeführten Zahlen entnommen werden — die Zahl der Staatswirtschaftler, die sich ausdrücklich als solche bezeichnen, so groß, daß mir die Frage der Ermägung wert scheint, ob nicht der allgemeine normale Abschluß des staatswirtschaftlichen Studiums — abgesehen von dem darin längst speziell geregelten forstlichen Studium — zur Entlastung des jetzt allein diesen Abschluß bietenden Doktorates durch eine Prüfung ersetzt werden könnte, die unter der Voraussetzung längeren etwa sechssemestrigen Universitätsstudiums bei mindestens zweisemestriger Seminar-tätigkeit stattfinden und bei solchen, die dies erstreben und die Prüfung bestehen, zum Diplom als Staatswirtschaftler führen könnte, ähnlich wie dies für eine spezielle staatswissenschaftliche Studienrichtung im Diplom für Versicherungsverständige auch auf den drei bayerischen Hochschulen besteht.

Als praktisches Gesamtergebnis möchte ich im Anschluß an den theoretischen Versuch, in kurzen Zügen einen Gesamtüberblick der Staatswissenschaften zu bieten, der festen Überzeugung Ausdruck

geben nicht bloß von der Existenzberechtigung der Fakultät, der anzugehören ich die Ehre habe, sondern auch von der dringenden Aufgabe für alle Instanzen, die mitzuwirken berufen sind, für die Regierung sowohl wie für die Volksvertretung, ernstlichst die weitere Ausgestaltung dieses in unserem sozialen Zeitalter so besonders bedeutsamen Zweiges des Hochschulwesens zu fördern. Insbesondere handelt es sich dabei um wohl gegliederte Lehrfürsorge einerseits für die arbeitsteilig entstandenen selbständigen Teilgebiete bisher schon verretener Fächer und andererseits für neue zur Ausgestaltung eines gut eingerichteten sozialwissenschaftlichen Unterrichts unentbehrliche Fächer, worüber Einzelnes in meinen heufigen Darlegungen angedeutet ist.

Wenn dann nach Durchführung solchen Ausbaues die alte Etikette „staatswirtschaftliche“ Fakultät zu Gunsten nicht mehr der neueren Etikette „staatswissenschaftliche“ Fakultät, sondern der Zukunftsetikette „sozialwissenschaftliche“ Fakultät fällt, so werden die vormaligen Staatswirtschaftler, soweit sie dann noch leben, mit aller Forschungslust um die neue Fahne sich scharen!

Im Anschluß an die vorstehende, allen Kommilitonen zur Verfügung stehende Veröffentlichung meiner Antrittsrede, richte ich im Sinne der Willensmeinung des Stiffters unserer Alma mater an die Kommilitonen — die mein verehrter Amtsvorgänger mit Recht des Rektors junge Freunde nannte — Mahnworte der Ermunterung. Mögen die lieben Kommilitonen in treuer Hingabe an ernste, der

Erkenntnis der Wahrheit gewidmete Forschung unter Nutzbarmachung aller Mittel wissenschaftlicher Durchbildung, die akademische Lehrfreiheit und Lernfreiheit ihnen bieten, in vollem Maße reichen Erfolg ihrer Studien erringen, als feste Grundlage ihrer weiteren Lebensgestaltung.

v. Mayr

Rektor.

Erkenntnis der Wahrheit gewinnend, die Forschung in der Wissenschaft
 aller Mittelwissenschaftlichen Wissenschaften die wissenschaftliche Lehr-
 heit und Wahrheit ihren Stellen in der Wissenschaft zu lassen, die
 ihrer Einsicht entgegen, als feste Grundlagen ihrer weiteren Lebens-
 gestaltung.

II. Die Wissenschaft

Die Wissenschaft ist die Gesamtheit der Erkenntnisse, die durch
 die Anwendung der wissenschaftlichen Methoden gewonnen werden.
 Sie ist die Grundlage der Kultur und der Fortschritt der Menschheit.
 Die Wissenschaft ist die Quelle der Wahrheit und die Basis der
 menschlichen Existenz. Sie ist die Kraft, die die Welt erschaffen
 hat und die sie weiter erschaffen wird.

Wenn man die Wissenschaft als die Gesamtheit der Erkenntnisse
 betrachtet, die durch die Anwendung der wissenschaftlichen Methoden
 gewonnen werden, so ist die Wissenschaft die Grundlage der Kultur
 und der Fortschritt der Menschheit. Die Wissenschaft ist die Quelle
 der Wahrheit und die Basis der menschlichen Existenz. Sie ist die
 Kraft, die die Welt erschaffen hat und die sie weiter erschaffen
 wird.

Die Wissenschaft ist die Grundlage der Kultur und der Fortschritt
 der Menschheit. Sie ist die Quelle der Wahrheit und die Basis der
 menschlichen Existenz. Sie ist die Kraft, die die Welt erschaffen
 hat und die sie weiter erschaffen wird.

